

Satzung

Förderverein der Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"Förderverein der Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn e.V."
2. Er hat seinen Sitz in 23738 Lensahn, Schulstraße 8
3. Der Verein soll beim Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen werden.
4. Als Geschäftsjahr gilt der Zeitraum vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

Der Verein dient der Förderung der Jugendhilfe und der Erziehung der Schüler an der Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn. Dies wird durch folgende Punkte realisiert:

1. Er fördert die verschiedensten gemeinschaftsbildenden Unternehmungen, wie Ausflüge, Fahrten, Klassenreisen, Feste, und Feiern. Er trägt bei solchen Gelegenheiten u.a. durch Zuschüsse an benachteiligte Schüler dazu bei, dass soziale Unterschiede weitgehend ausgeglichen werden und diese Kinder sich nicht zurückgesetzt fühlen.
2. Er übernimmt Kosten für die der Sachkostenträger nicht verbindlich zuständig ist.
3. Er unterstützt ideell und finanziell pädagogisch schulische Maßnahmen.
4. Der Verein will ebenso dazu beitragen, die Erziehung behinderter Schüler zu fördern
5. Er leistet gezielte Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung der Integrationschancen der Schüler.

Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein kann zweckgebundene Spenden an andere gemeinnützige Vereine vornehmen. Der jeweilige Zweck muss bei der Vergabe der Spende schriftlich vereinbart werden und sich an der Zweckbestimmung des Fördervereins orientieren.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Bei natürlichen Personen soll das Mindestalter 18 Jahre betragen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch eine an den Vorstand gerichtete schriftliche, formlose Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet ein Mitglied des engeren (geschäftsführenden) Vorstandes.
3. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer Frist von einem Monat,
 3. durch Ausschluss seitens des Vorstandes,
 - a) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt oder
 - b) wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied bleibt auch nach seinem Ausscheiden zur Bezahlung rückständiger Beiträge verpflichtet. Der Ausgeschlossenen hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins zu unterstützen, die satzungsgemäßen Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge in Geld erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich entsprechend dem Kalenderjahr (abweichend vom Schuljahr) bis zum 31.01. eines Jahres, bei späterem Eintritt sofort, zu entrichten. Freiwillige höhere Spenden oder Sachzuwendungen dürfen auch von Nichtmitgliedern entgegen genommen werden. Diese dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Ermäßigungen, Stundungen oder Erlass des Beitrages kann in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes durch den engeren Vorstand gewährt werden.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Über Anträge und Bewilligung von Mitteln entscheidet nach Absprache mit dem Kassensführer bei Beträgen bis 150,- € der Vorsitzende, ab 150,- € der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Gesamtvorstand
3. der engere (geschäftsführende) Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich als ordentliche Sitzung einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht und begründet sein.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins, bei Verhinderung ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes.

Eine so einberufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- die Beitragshöhe, getrennt für natürliche und juristische Personen,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses (Rechnungsbericht),
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Satzungsänderungen (§ 11),
- Abberufung des Vorstandes (§ 9) und
- die Auflösung des Vereins (§12)

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer in Fällen

- einer Satzungsänderung (§ 11)
- der Abberufung des Vorstandes (§ 9) und
- der Auflösung des Vereins (§ 12),

für die eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes oder 5 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragen. Auch zu ihnen ist unter Angabe der Tagesordnung binnen zwei Wochen nach Antragseingang zu laden.

Der Schriftführer des Vereins hat über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die dabei gefassten Beschlüsse, eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Der Schulleitung bzw. deren Stellvertretung wird generelles Gastrecht bei Mitgliederversammlungen eingeräumt.

§ 9 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenführer,
- dem Schriftführer und
- zwei Beisitzern.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden für zwei Geschäftsjahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt für den Vorsitzenden, den Kassenwart und der 1. Beisitzer in geraden Jahren. Der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der 2. Beisitzer werden in ungeraden Jahren gewählt. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein weiteres Mitglied des Vereins kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte zu beauftragen. Der Gesamtvorstand führt die Aufsicht über die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den Gesamtvorstand oder einzelne Mitglieder vorzeitig abberufen.

Aus dem Gesamtvorstand wird ein engerer (geschäftsführender) Vorstand, bestehend aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Kassenführer und
- dem Schriftführer

gebildet. Der engere (geschäftsführende) Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des engeren (geschäftsführenden) Vorstandes vertreten. Der Gesamtvorstand führt die Geschäfte, die laut Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere obliegt dem Vorstand die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen im Sinne des § 2 der Satzung. Im Innenverhältnis gilt:

1. Der Gesamtvorstand kann im Einzelfall den Vorsitzenden ermächtigen, in seinem Auftrage allein zu handeln.
2. Bei Zahlungen für Vereinszwecke kann der Vorsitzende nach Absprache mit dem Kassenführer bis zu einem Betrag von 150,- € (einhundertfünfzig Euro) frei verfügen.

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des engeren Vorstandes einberufen, so oft die Geschäftslage dieses erforderlich

macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Vorsitzende; bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des engeren Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schriftführer hat über die Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Leiter der Sitzung zu unterschreiben ist. Die Schulleitung soll durch den Vorstand zu den Sitzungen regelmäßig eingeladen werden.

Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des engeren Vorstandes.

Der Kassenführer verwaltet die Kasse des Vereines und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechnungsbericht vorzulegen.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt, die dem Schriftverkehr dienen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden.
Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung (vgl. § 8).
2. Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zur Erlangung oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand im Sinne des §26 BGB ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
4. Eine Veränderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern drei Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist und mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder in der Versammlung anwesend sind. Ist die notwendige Zahl an Mitgliedern nicht anwesend, so muss innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung Beschluss fassen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach Begleichung aller etwa noch nicht regulierten Verpflichtungen an das Amt Lensahn zur Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe an der Grund- und Gemeinschaftsschule Lensahn. An die Mitglieder fließen keine Vermögensanteile zurück.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. 03. 2012 beschlossen und tritt am folgenden Tage in Kraft.